

jahrheft 2013

Jahrheft 2013

des Schweizer Presserates

Revue annuelle 2013

du Conseil suisse de la presse

Annuario 2013

del Consiglio svizzero della stampa

Jahrheft 2013

des Schweizer Presserates

Revue annuelle 2013

du Conseil suisse de la presse

Annuario 2013

del Consiglio svizzero della stampa

Inhalt

Editorial	3
Einige Meilensteine aus der Praxis des Presserats.	5
Jahresbericht 2012 des Schweizer Presserats	8
Revision der Richtlinien zur «Erklärung»	19
Mit Bild an den Pranger gestellt (Max Trossmann)	21
Opferschutz gilt trotz öffentlicher Anteilnahme (Martin Künzi)	24
Zusammensetzung des Presserats 2013	27

Die Stellungnahmen des Schweizer Presserates sind unter

www.presserat.ch abrufbar.

Les prises de position du Conseil suisse de la presse sont accessibles
sous **www.presserat.ch**.

Le prese di posizione del Consiglio svizzero della stampa sono
accessibili al sito **www.presserat.ch**.



Der Presserat? Nicht ernst zu nehmen und bestenfalls nutzlos, so äussern sich manche Anwälte und Medienrechtsspezialisten. Die Stellungnahmen des Presserats abdrucken, die das eigene Medium betreffen, wie dies die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» verlangt? Nur wenn es ihnen passt, haben uns kürzlich zwei Chefredaktoren wissen lassen.

Bei derartigen Grundhaltungen lohnt es sich, daran zu erinnern, weshalb es den Schweizer Presserat gibt. Warum er von den Journalistenverbänden, den Verlegerorganisationen sowie der SRG unterstützt wird. Und weshalb in der Mehrzahl der europäischen Länder und in der ganzen Welt vergleichbare Selbstkontrollorgane der Medienbranche existieren.

Vom Recht auf Information, freie Meinungsäusserung und Kritik leiten sich die Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten ab. So statuiert es die Präambel der «Erklärung». Die gesellschaftliche Rolle, welche die Medienschaffenden für sich in Anspruch nehmen – und die ihnen in der Regel auch zuerkannt wird – ist alles andere als bescheiden: das Recht und die Pflicht, zu recherchieren, zu enthüllen, was im öffentlichen

Interesse liegt, als «Wachhunde der Demokratie» (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) zu agieren. Kurz: Journalisten sind in der offenen und demokratischen Gesellschaft unverzichtbar.

Wer aber eine solche gesellschaftliche Machtposition für sich in Anspruch nimmt, muss im Gegenzug auch bereit sein, Regeln einzuhalten. Im Wesentlichen: Bei der Wahrheitssuche gilt es, die journalistische Unabhängigkeit zu bewahren und die Privatsphäre zu respektieren, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse das Gegenteil zulässt. Die beiden Grundprinzipien bilden den Kern der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten».

Die Medien sind auch noch aus einem anderen Grund gut beraten, auf ihre Glaubwürdigkeit zu achten. Mit der Digitalisierung der Information und dem Entstehen einer Vielzahl von Netzwerken hat die Informationsflut zugenommen. Journalistische Informationen unterscheiden sich dadurch von anderen Informationen, dass sie unabhängig von Drittinteressen sind. Diese besondere Glaubwürdigkeit bildet auch künftig die Existenzgrundlage des Informationsjournalismus.

In den Augen des Publikums glaubwürdig bleiben, darum geht es also auch in Zukunft. Und wenn es zutrifft, dass Qualitätsjournalismus dabei eine wesentliche Rolle spielen wird, ist die Bedeutung der durch den Presserat ausgeübten medienethischen Selbstkontrolle nicht zu unterschätzen. Sie gewährleistet – aus Sicht der Öffentlichkeit – dass sich die journalistische Recherche an die Wahrheitssuche und den Persönlichkeitsschutz hält. Und sie bietet dem Publikum

und den Medien einen Meinungsaustausch auf Augenhöhe an, bei dem die Medien anerkennen, dass manchmal auch sie Fehler machen. Last but not least macht Selbstkontrolle die staatliche Kontrolle der Medienqualität obsolet. Vorausgesetzt, dass die Selbstkontrolle auch von allen Akteuren akzeptiert wird.

Dominique von Burg
Präsident des Schweizer Presserats

Einige Meilensteine aus der Praxis des Presserats

- 1992:** Der Presserat greift einen Bericht der «SonntagsZeitung» über die Annahme von Geschenken durch die Chefredaktoren von «Bilanz» und «Finanz & Wirtschaft» auf. Er erlässt umfangreiche Empfehlungen zum Verhalten von Wirtschaftsjournalisten sowie zum Reise-, Auto- und Sportjournalismus (2 und 7/1992).
- 1994:** Im Fall Tornare/Télévision Suisse Romande kritisiert der Presserat scharf, dass Richter häufig dazu neigen, Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen gegen Medienberichte allzu leicht stattzugeben (1/1994).
- 1996:** In der Stellungnahme zu einer Beschwerde des damaligen CVP-Präsidenten Anton Cottier gegen das Nachrichtenmagazin «Facts» äussert sich der Presserat zum Verhalten bei verabredeten Interviews. Er rügt den Politiker, der das Interview umschrieb und die Zeitschrift, die Abmachungen mit Cottier brach (1/1996).
- 1997:** Der Bundesrat gelangt an den Presserat und ersucht diesen, sich zum Fall Jagmetti zu äussern. Der Presserat rügt die verkürzte Präsentation eines geheimen Strategiepapiers durch die «SonntagsZeitung», verteidigt aber das Recht der Medienschaffenden, Indiskretionen unter bestimmten Voraussetzungen zu veröffentlichen. Im April 2006 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dieses Fazit weitgehend übernommen (1/1997).
- 2002:** In einer Stellungnahme zur Berichterstattung von «Blick» und «SonntagsBlick» über eine angebliche aussereheliche Affäre des ehemaligen Botschafters Thomas Borer rügt der Presserat eine schwere Verletzung der Privat- und Intimsphäre des Ehepaars Borer-Fielding. Weiter beanstandet er die Bezahlung eines Informationshonorars von 10 000 Euro als unlauter (62/2002).
- 2006:** Ausgehend von der Debatte rund um die dänischen Mohammed-Karikaturen äussert sich der Presserat grundlegend zur Diskriminierung religiöser oder anderer Minderheiten. Er rechtfertigt den

Abdruck umstrittener Karikaturen und Bilder zwecks Dokumentation einer öffentlichen Auseinandersetzung (12/2006).

2007: Angesichts der stetig zunehmenden Vermischung von redaktionellen Inhalten und Werbung erinnert der Presserat an die zentrale Bedeutung des Trennungsgrundsatzes für die Glaubwürdigkeit der journalistisch bearbeiteten Medien. Die Freiheit der Redaktion bei der Auswahl der redaktionellen Themen und Gegenstände ist auch bei Lifestyle-Berichten vollumfänglich zu gewährleisten. Die berufsethischen Regeln gelten auch für die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Berichten, die Konsumgüter vorstellen (1/2007).

2008: Der Presserat setzt sich mit der intensiven Medienberichterstattung über Verdachtsfälle pädophiler Priester und über den Selbstmord eines Neuenburger Priesters auseinander. Er bejaht ein öffentliches Interesse daran, wie eine Institution wie die katholische Kirche mit pädophilen Priestern umgeht. Verurteilte Personen haben ein «Recht auf Vergessen». Dieses gilt aber nicht absolut. Eine erneute Berichterstattung ist beispielsweise dann zulässig, wenn eine Beziehung zwischen einem früheren Delikt und der aktuellen sozialen oder beruflichen Tätigkeit einer Person besteht (22/2008).

2009: Die Aargauer Kantonspolizei veröffentlicht Namen und Bild des mutmasslichen Mörders eines Au-pair-Mädchens. Der Presserat ermahnt die Redaktionen, nicht reflexartig zu publizieren, wenn Behörden den Namen und das Bild eines Tatverdächtigen freigeben, sondern eigenständige berufsethische Überlegungen anzustellen. Die Veröffentlichung einer Fahndungsmeldung oder eines Zeugenaufrufs sei gerechtfertigt, wenn unmittelbare Gefahr in Verzug ist. Nicht dagegen, wenn der mutmassliche Täter bereits gefasst und geständig ist sowie wenn sich bereits vor einem Zeugenaufruf eine grosse Zahl möglicher Zeuginnen bei den Behörden gemeldet hat (31/2009).

2010: Medien dürfen private Informationen aus dem Internet nicht voraussetzungslos weiterverbreiten. Entscheidend ist, weshalb sich jemand im öffentlichen Raum exponiert. Im Einzelfall sollten Journalisten sorgfältig zwischen öffentlichem Informationsinteresse und Privatsphärenschutz abwägen. Ausschlaggebend ist dabei der Kontext einer Information (43/2010).

2011: Das «Recht auf Vergessen» gilt auch für Online-Medien und digitale Archive. Redaktionen sollten auf begründete Gesuche um nachträgliche Anonymisierung oder Aktualisierung von Berichten eingehen (29/2011).

Die berufsethischen Normen gelten für Online-Leserkommentare, die deshalb genauso wie traditionelle Leserbriefe in der Regel mit dem Namen zu zeichnen sind. Die Veröffentlichung von anonymen Kommentaren ist ausnahmsweise zulässig, sofern damit schützenswerte Interessen (Privatsphäre, Quellenschutz) gewahrt werden (52/2011).

2012: Trotz einzelner Fehlleistungen kamen die Medien im Fall Hildebrand ihrer Rolle als «Wachhunde der Demokratie» nach. Dies gilt auch für die «Weltwoche», deren Enthüllungen letztlich zum Rücktritt des Nationalbankpräsidenten führten. Dem Magazin sind aber mehrere Fehler unterlaufen. Die Zwei-Quellen-Regel, wonach unbestätigte Informationen mindestens durch zwei Quellen abzusichern sind, kann aber wie jede Faustregel nicht schematisch auf jeden Einzelfall übertragen werden. Ausnahmsweise darf ein Journalist auf die ihm zugespielte Information einer indirekten, für ihn anonymen Quelle abstellen, sofern die Information zusätzlich durch ein Dokument belegt ist, er den Wahrheitsgehalt überprüft und insbesondere die Betroffenen mit der Enthüllung konfrontiert. Zudem ist die Quellenlage möglichst transparent darzulegen (24/2012).

Die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» hält am Schluss der Präambel fest: «Es entspricht fairer Berichterstattung, zumindest eine kurze Zusammenfassung der Stellungnahmen des Presserates zu veröffentlichen, die das eigene Medium betreffen.» Da leider nicht alle Redaktionen dieser Verpflichtung nachleben, hat der Stiftungsrat beschlossen, dass der Presseratspräsident in seinem Jahresbericht von nun an jeweils aufführt, in welchen Fällen die Abdruckspflicht verletzt worden ist. 2012 haben Medien in insgesamt sieben Fällen nicht über eine Stellungnahme berichtet, in der sie vom Presserat gerügt worden sind: «Blick» dreimal, die «Weltwoche» zweimal, «20 Minuten» einmal, ebenso RSI, «Corriere del Ticino» und «Giornale del Popolo» (alle in der gleichen Angelegenheit).

Bei acht weiteren Beschwerden haben verschiedene Medien nicht über den für sie positiven Entscheid des Presserats berichtet. Auch in diesen Fällen wäre zumindest eine kurze Zusammenfassung wünschenswert.

2012 war der Presserat einmal mehr gefragt. Insgesamt 95 Beschwerden gingen ein, fast so viele wie im Rekordjahr 2003 (103 Beschwerden). Und noch nie hat der Presserat so viele Stellungnahmen (78) wie im Berichtsjahr veröffentlicht. Diese Zahlen dokumentieren das anhaltende Interesse des Publikums am Presserat und ebenso dessen gutes Funktionieren. Dies gerade auch dank

des grossen Engagements und der Kompetenz des Sekretärs, dem an dieser Stelle gedankt sei. Zu unterstreichen ist zudem, dass die wesentlich geänderten Zusammensetzungen von Presserat und Presseratspräsidium die Abläufe in keiner Weise beeinträchtigt haben.

Den meistbeachteten Entscheid hat der Presserat 2012 zur Berichterstattung über die Affäre Hildebrand gefällt, den zum Rücktritt gezwungenen Präsidenten des Direktoriums der Schweizer Nationalbank. Die Rolle der Medien in dieser Affäre wurde kontrovers diskutiert. Dabei hat der Presserat die Bedeutung der Medien als «Wachhunde der Demokratie» in einer freien und demokratischen Gesellschaft betont (vgl. dazu die Zusammenfassung weiter unten).

I. Beschwerdevolumen, Stellungnahmen und Verletzungen

2012 gingen 95 Beschwerden ein, 2 wurden zurückgezogen. Einmal hat der Presserat einen Fall von sich aus aufgegriffen (73/2012).

Die 78 veröffentlichten Stellungnahmen wurden mehrheitlich (43) vom Präsidium behandelt. Die Kammern behandelten 33 Beschwerden, das Plenum eine. Zur Erinnerung: Das Präsidium behandelt nicht reglementskonforme Beschwerden sowie solche, die offensichtlich unbegründet erscheinen oder mit vom

Presserat bereits früher behandelten Fällen übereinstimmen.

Auf zahlreiche Beschwerden (20) ist der Presserat nicht eingetreten. Am häufigsten wegen eines parallel hängigen Gerichtsverfahrens oder Verfahrens bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen. 24 Beschwerden wurden abgewiesen. Hingegen hat der Presserat in 33 Fällen eine oder mehrere Verletzungen der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» festgestellt. Es handelt sich um einen absoluten Rekord, der angesichts der Zunahme der Beschwerden allerdings zu relativieren ist. Schliesslich hat der Presserat eine generelle Stellungnahme zum Carunfall im Wallis verabschiedet (73/2012).

II. Beschwerdegründe und Verletzungen

1. Beschwerdegründe

Die «Hitparade» der gerügten Verletzungen der «Erklärung» entspricht weitgehend derjenigen der Vorjahre.

– Am häufigsten angerufen wurde die Ziffer 3 der «Erklärung»: 27-mal, davon 10-mal unter dem Gesichtspunkt der Anhörung bei schweren Vorwürfen («audiatur et altera pars»); 9-mal wegen Entstellung von Informationen; 4-mal ging es um Quellenbearbeitung; und schliesslich je zweimal um die Unterschlagung von Informationen und

den Umgang mit Illustrationen oder Archivbildern.

- Die Ziffer 7 folgt unmittelbar danach mit 26 gerügten Verletzungen. 10-mal beanstandeten die Beschwerdeführer eine Verletzung der Privatsphäre, in 10 weiteren Fällen eine ungerechtfertigte Identifizierung; bei drei Beschwerden ging es um sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen und bei drei anderen um die Unschuldsvermutung.
- Die Ziffer 1 der «Erklärung» (Wahrheitssuche) war Gegenstand von 20 Beschwerden. Diese Zahl ist im Vergleich zu 2011 rückläufig.
- 16 Beschwerdeführer beriefen sich auf die Ziffer 8 (13-mal Diskriminierung, 2-mal Menschenwürde und einmal Opferschutz). Das sind deutlich weniger Beschwerden als im vergangenen Jahr.
- Eine Verletzung der Ziffer 5 beanstandeten 5 Beschwerden (8-mal Berichtspflicht; 2-mal Leserbriefe).
- Die Ziffer 2 folgt mit 8 Beschwerden (4-mal Trennung von Fakten und Kommentar; 2-mal Meinungspluralismus und 2-mal Kommentarfreiheit).
- Die Ziffer 4 wurde 4-mal angerufen. Unlautere Methoden (1), Sperrfristen (1), Interviews (1) und Recherchegespräche (1).
- Am Ende des Feldes folgen die Ziffern 6 (Redaktionsgeheimnis) und 10 (Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung) mit je einer Beschwerde.

2. Festgestellte Verletzungen

Bei den 2012 vom Presserat festgestellten Verletzungen heben sich die Ziffern 3 und 7 der «Erklärung» nach wie vor ab und lassen die Ziffer 1 immer deutlicher hinter sich. Die nachfolgende Tabelle vermag dies gut zu illustrieren.

Jahr	Ziffer 1	Ziffer 3	Ziffer 7
2008	8	8	6
2009	2	7	14
2010	7	8	12
2011	10	17	12
2012	6	15	18

- Die meisten Verletzungen (18) hat der Presserat 2012 bei Ziffer 7 der «Erklärung» (Privatleben) festgestellt. Am häufigsten (12-mal) – im Vergleich zu den Vorjahren deutlich häufiger – haben Medien Betroffene ungerechtfertigt identifiziert. Die Privatsphäre wurde 4-mal verletzt. Je eine Verletzung betrifft die Unschuldsvermutung und die Suizidberichterstattung.
- Die Ziffer 3 wurde 15-mal verletzt. Am häufigsten – dies ist nicht neu – haben es Medien unterlassen, Betroffene vor der Veröffentlichung eines schweren Vorwurfs anzuhören (7-mal). 3-mal kam der Presserat zum Schluss, es seien wesentliche Informationen unterschlagen worden. Je zweimal wurden Informationen entstellt und Bildmontagen nicht als solche gekennzeichnet und einmal war die Quellenbearbeitung fehlerhaft.

- Bei der Ziffer 1 (Wahrheit) stellte der Presserat insgesamt 6-mal eine Verletzung fest.
- Es folgt die Ziffer 8 mit 5 Verletzungen (2-mal unter dem Aspekt der Menschenwürde, 2-mal das Diskriminierungsverbot und einmal betreffend den Opferschutz).
- Lediglich 2 Verletzungen von Ziffer 4 sind zu verzeichnen, im ersten Fall ging es um Sperrfristen, im anderen um ein Interview.
- Je einmal verletzt wurden schliesslich die Ziffern 2 (Meinungspluralismus), 5 (Berichtigung) und 10 (Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung).

III. Eine Auswahl von Leitentscheiden

1. Die Zwei-Quellen-Regel gilt nicht absolut

Anfang Jahr wurde der Nationalbankpräsident wegen Devisenspekulationen seiner Ehefrau zum Rücktritt gezwungen. Eine wesentliche Rolle spielten dabei Enthüllungen durch die Medien, die damit ihrer Aufgabe als «Wachhunde der Demokratie» nachgekommen sind. Denn nach Auffassung des Presserats überwog in diesem Fall das öffentliche Interesse den Schutz der Privatsphäre.

Der Presserat äusserte sich dabei insbesondere zur Zwei-Quellen-Regel, wonach unbestätigte Informationen mindestens

durch eine zweite Quelle abzusichern sind. Er hielt dazu fest, diese Regel dürfe nicht schematisch auf jeden Einzelfall übertragen werden. Ausnahmsweise darf ein Journalist auf die ihm zugespielte Information einer indirekten, für ihn anonymen Quelle abstellen, sofern die Information zusätzlich durch ein Dokument belegt ist, er den Wahrheitsgehalt überprüft und die Betroffenen mit der Enthüllung konfrontiert. Zudem ist die Quellenlage möglichst transparent darzulegen.

Die «Weltwoche» – gegen die sich eine Beschwerde richtete – hat den Fall zu Recht aufgegriffen. Unter berufsethischen Gesichtspunkten sind ihr dabei allerdings mehrere Fehler unterlaufen. Sie hat ihrer Leserschaft die Hauptquelle ihrer Information unterschlagen und sie hat nie präzisiert, dass sie nie Kontakt mit dem Informanten hatte. Zudem hat sie Falschmeldungen nie berichtigt und es unterlassen, eine Illustration als «Montage» zu bezeichnen (24/2012).

2. Unfallberichterstattung: Recht am eigenen Bild der Opfer und ihrer Angehörigen

Am 23. März 2012 starben 28 belgische Staatsangehörige (vor allem Kinder) bei einem Carunfall im Wallis. Die Tragödie löste grosse öffentliche Anteilnahme aus. Belgische und andere europäische Medien widmeten dem Thema zahlreiche Reportagen. Einige veröffentlichten Opferbilder – in der Schweiz insbesondere «Blick», «Schweizer Illustrier-

te» und «L'illustré». Dies löste sowohl in der Schweiz als auch in Belgien Proteste aus. Der Schweizer Presserat griff den Fall von sich aus auf.

Der Presserat attestiert den drei Redaktionen, die Opfer nicht in sensationeller Weise dargestellt und auf Schockbilder verzichtet zu haben. In Bezug auf die Privatsphäre hält das Selbstkontrollorgan der Medienbranche hingegen fest, dass Journalisten Fotos verstorbener Opfer eines Unfalls nur dann zeigen dürfen, sofern die Angehörigen die Bilder explizit zur Veröffentlichung freigeben. Das gilt auch, wenn Bilder von Todesopfern in einer Gedenkkappelle und bei öffentlichen Trauerfeiern zugänglich sind. Ebenso wenig dürfen Medien Bilder aus dem öffentlichen Blog eines Skilagers voraussetzungslos weiterverbreiten (73/2012).

3. Polemik ist erlaubt, wenn sie als solche erkennbar ist

Nach dem dramatischen Unfall von Sierre veröffentlichte eine Politologin eine polemische Kolumne auf «news.ch»). So schreibt sie zum Beispiel: «Die Ausbildung, die Kontrolle, die Fahrtechniken, die Ausstattung der Reisebusse sind in Belgien auf dem Niveau eines Drittweltlandes.» Weiter macht sie sich über das Land lustig, das während eineinhalb Jahren keine Regierung hatte, ohne dass dies jemand bemerkt habe. Und sie erinnert daran, dass ein belgischer Richter den nachmaligen Kinderschänder Dutroux seinerzeit aus der Haft entlassen habe.

Der Text löste eine Protestwelle auf Facebook und mehrere Beschwerden an den Presserat aus. Dieser erinnert in seiner Stellungnahme daran, dass Redaktionen bei Kolumnen lediglich dann redigierend eingreifen müssen, wenn berufsethische Normen offensichtlich verletzt sind. Bei der umstrittenen Kolumne habe keine Gefahr bestanden, dass die Leserschaft durch die übertriebenen Behauptungen und Metaphern getäuscht wurde. Und eine Diskriminierung sei deshalb zu verneinen, weil sich die Kritik der Autorin nicht gegen die Belgier im Allgemeinen, sondern an den Staat Belgien, an die Verantwortungsträger in Verwaltung und Justiz sowie an die Politiker richte (55/2012).

4. Auch ein Diktator hat Anspruch auf den Schutz seiner Menschenwürde

Nach der Festnahme des libyschen Machthabers am 20. Oktober 2011 zeigten Online-Newsportale und Printmedien, darunter «20 Minuten» und «20 Minuten Online», aussergewöhnlich blutige Aufnahmen des zunächst schwer verletzten, später toten Muammar al-Gaddafi. Die Print-Ausgabe des Gratisblatts druckte zwei der Fotos relativ kleinformatig, online aber waren immer wieder neue Bilder zu sehen, teilweise stark vergrössert, später auch diverse Videos der Misshandlung Gaddafis. Zwei Leser beschwerten sich beim Presserat, die Fotos der «brutale(n) Exekution eines zum

Todeszeitpunkt wehrlos ausgelieferten Menschen» seien menschenunwürdig – «egal, was man von Gaddafi als Mensch oder als Politiker halten will». «20 Minuten» und «20 Minuten Online» argumentierten, die Bilder seien historische Dokumente, welche «das definitive Ende des Machtregimes von Gaddafi» festgehalten hätten. Deshalb überwiege das öffentliche Interesse an der Publikation gegenüber dem Recht auf Totenruhe.

Für den Presserat wird ein historisches Ereignis nicht dadurch historischer, dass es aus verschiedenen Blickwinkeln gezeigt und durch Zoom-Technik nahe an den Betrachter herangeholt wird. Eine derartige Bilderflut bedient bloss die öffentliche Neugier des Publikums, die nicht mit öffentlichem Interesse gleichzusetzen ist. Das Foto- und Video-Angebot über Misshandlung und Tod von Muammar al-Gaddafi auf «20 Minuten Online» versties deshalb gegen die Menschenwürde. «20 Minuten» dagegen hat mit seinen visuell deutlich zurückhaltenderen Berichten über den Tod von Gaddafi die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» nicht verletzt (2/2012).

5. Kommentare sind frei, aber die Privatsphäre ist zu respektieren

Unter dem Titel «Petarden-Trottel» veröffentlichten «Blick» und «Blick.ch» im November 2011 eine Artikel-Serie über den Mann, dem vor dem Euro-League-

Spiel FCZ gegen Lazio Rom eine Petarde in der Hand explodierte. Dabei wurden ihm drei Finger abgerissen. Die Berichte waren gespickt mit Einzelheiten aus dem Privat- und Berufsleben des Betroffenen, die dessen Identifizierung ermöglichten und ihn so an den Pranger stellten. Damit bedienten die «Blick»-Redaktionen bloss die öffentliche Neugier, die nicht mit dem öffentlichen Interesse an einer Berichterstattung verwechselt werden darf. Unverhältnismässig war zudem auch die Art und Weise der «Blick»-Recherchen im Umfeld des Betroffenen. In Bezug auf die Bezeichnung «Petarden-Trottel» weist der Presserat hingegen die Beschwerde wegen Verletzung der Menschenwürde ab. Die Bezeichnung sei für den Betroffenen zwar hart, sie bewege sich aber innerhalb des weit zu ziehenden Rahmens der Kommentarfreiheit (3/2012).

6. Medienhype: Presserat mahnt zu Zurückhaltung

Im Juni 2011 führte die Flucht eines gefährlichen Verbrechers zu Schlagzeilen in der ganzen Schweiz. Die Gefährlichkeit des Flüchtlings und das dadurch emotional aufgeladene Klima löste eine intensive, an einen Medienhype grenzende Berichterstattung aus. Die Schwester des Flüchtlings beschwerte sich über eine Artikelserie, die ihren Vater wörtlich in den Dreck gezogen und ihn, ihre Mutter, ihre beiden Schwestern und sie selber in aggressiver Weise bedrängt habe.

Der Presserat heisst die Beschwerde zwar nicht in allen Punkten gut. Er fordert die Journalisten jedoch auf, in derartigen Fällen generell zurückhaltender zu agieren und die Interessen sorgfältig abzuwägen. «Auch wenn dem Betroffenen grauenhafte Taten zur Last zu legen sind, dürfen sich die Medien nicht zu einer völlig ungefilterten Berichterstattung hinreissen lassen, die keinerlei Rücksicht auf grundlegende Prinzipien nimmt.» Im Besonderen kritisiert der Presserat die Zeitung «Le Temps», die vom Flüchtligen gegenüber seinem Vater erhobene schwere Vorwürfe aus einem älteren Interview ohne jegliche Relativierung wiedergab. Und er wirft «Blick» vor, grundlos den vollständigen Namen des Mannes genannt und damit die ganze Familie identifiziert zu haben. Selbst wenn sich die Publikation des Bildes wegen der vom Flüchtligen ausgehenden Gefahr aufdrängte, trug die Namensnennung in keiner Weise dazu bei, ihn aufzugreifen. Und schliesslich hat die Berichterstattung von «Le Matin» über die Beerdigung der Mutter des Flüchtligen, die kurz nach dessen Verhaftung stattfand, die Ziffer 7 der «Erklärung» verletzt. Da der Sohn nicht an der Beerdigung anwesend war, stellte sich die Frage seiner Überwachung gar nicht. Die Medien waren vielmehr verpflichtet, die Privatsphäre der Trauernden zu respektieren (7/2012).

7. Die Häufung heikler

Einzelheiten missachtet den Opferschutz

Die «Wiler Nachrichten» berichteten über einen Strafprozess wegen sexueller Handlungen mit einem Kind. Im Artikel zitiert der Journalist detailliert die dem Täter laut der Anklageschrift vorgeworfenen Taten und er gibt seiner Entrüstung über die dem Verurteilten gewährte bedingte Strafe Ausdruck. Der Presserat sah sich daraufhin mit einer Beschwerde vor allem wegen Verletzung von Ziffer 8 (Opferschutz) konfrontiert. Die detaillierte Beschreibung der Misshandlung, fand die Beschwerdeführerin, respektiere das Leid und die Gefühle der Angehörigen des Opfers in keiner Weise. Für den Presserat ist das Copy-Paste-Verfahren der Zeitung mit der detailgetreuen Wiedergabe der Tatvorwürfe unverhältnismässig. Zwar ist es berufsethisch zulässig, pädophile Übergriffe detailliert zu beschreiben, um das Publikum auf die Schwere eines Delikts hinzuweisen. Vorliegend wäre es dem Autor aber auch mit einer zurückhaltenderen Beschreibung möglich gewesen, seiner Empörung über die nach seiner Auffassung viel zu milde Strafe Ausdruck zu geben (30/2012).

8. Skandalisierende Titelseite

«Die Roma kommen: Raubzüge in die Schweiz». So titelte die «Weltwoche» und brachte dazu das Bild eines kleinen Jungen mit einer Pistole in der Hand.

Zwei Beschwerden beanstandeten die verallgemeinernde Formulierung, «die Roma» diffamiere eine ganze Volksgruppe. Zudem unterschläge die Zeitschrift, dass das Bild des Knaben in einem ganz anderen Kontext entstanden sei, der nichts mit Roma-Kriminalität zu tun habe. Die «Weltwoche» entgegnete, es handle sich um ein dokumentarisches Bild, welche die Problematik «Kind, Kriminalität und Verwahrlosung» symbolisch auf den Punkt bringe.

Für den Presserat suggeriert das Bild in Kombination mit der Schlagzeile fälschlicherweise, der abgebildete Knabe sei Teil der Roma-Kriminalität. Die Zeitschrift hätte das Bild zumindest als Archivbild kennzeichnen und darauf hinweisen müssen, dass sie es als Symbolbild verwendet. Zudem trage die «Weltwoche» durch die pauschalisierende Schlagzeile «Die Roma kommen» in diskriminierender Weise dazu bei, Ängste zu schüren und stereotype Vorurteile gegenüber einer ethnischen Gruppe zu verstärken (59/2012).

9. Auch bei spektakulären Delikten ist die Nennung des Namens des Tatverdächtigen nicht ohne Weiteres gerechtfertigt

Im November 2011 wurde ein Lastwagenfahrer aus dem Puschlav verhaftet, welcher laut Medienberichten einen spektakulären Doppelmord in Auftrag gegeben haben soll. Die RSI nannte

den vollen Namen des Mannes, seinen Wohnort und Beruf. Wenig später zogen die Online-Ausgaben von «Giornale del Popolo» sowie «Corriere del Ticino» nach und nannten unter Berufung auf die RSI ebenfalls den vollen Namen. Gestützt auf eine Beschwerde von Verwandten erinnerte der Presserat daran, dass der Verhaftete nicht schon deshalb eine öffentliche Person ist, weil er verdächtigt wird, an einer aufsehenerregenden Tat beteiligt zu sein. Nur ein öffentliches Amt oder eine andere wichtige gesellschaftliche Funktion, mit der die Tat in Zusammenhang stehe, könnten eine Namensnennung rechtfertigen. Die im Tessin verbreitete Praxis, dass Medien insbesondere bei schweren Delikten die Namen von Beteiligten an Strafverfahren nennen, ändere nichts an der Berechtigung der Beschwerde. «Giornale del Popolo» und «Corriere del Ticino» durften sich auch nicht auf die vorangegangenen Veröffentlichungen der RSI berufen (62/2012).

10. Auch ein «humoristischer» Beitrag kann diskriminieren

Im Sommer 2012 veröffentlichte die Davoser «Gipfel Zytig» zwei «humoristische» Beiträge, die zu Beschwerden an den Presserat führten. Zunächst forderte die Redaktion die Leserschaft in einem fiktiven «Wettbewerb» auf, Fragen zu einem Bild von asiatischen Studentinnen und Studenten zu beantworten. Eine Woche später veröffentlichte die Zeitung einen

«Vorschlag für eine neue Schweizer Landeshymne». Mehrere Beschwerdeführende beanstandeten, mit dem «Wettbewerb» würden «Asiaten aufgrund ihres Aussehens aufs Übelste verunglimpft» und der Vorschlag für eine neue Landeshymne habe mit seiner «schockierenden Fremdenfeindlichkeit» ein grosses mediales Echo ausgelöst.

Der Presserat beurteilt die beiden Beiträge unterschiedlich. Die Pauschalisierung, wonach alle Asiaten gleich aussähen, wird im beanstandeten Beitrag nicht mit einer Herabwürdigung dieser Gruppe verbunden. Demgegenüber bedient die «Gipfel Zytig» im «Vorschlag für eine neue Schweizer Landeshymne» mit einer Schimpftirade gegen verschiedene Nationalitäten reihenweise generalisierende Vorurteile gegen Ausländerinnen und Ausländer (77/2012).

11. In der Politik wie anderswo haben bezahlte Beiträge nichts im redaktionellen Teil zu suchen

Darf eine Gratiszeitung von Parlamentskandidaten Geld dafür verlangen, dass sie deren politisches Programm im redaktionellen Teil wiedergibt? Für die Gratiszeitungen «Rundschau Nord» und «Rundschau Süd», vom Verlag Effingerhof AG in Brugg für den nordöstlichen Aargau herausgegeben, scheint genau dies ein gängiges Geschäftsmodell zu sein. Im Vorfeld der Aargauer Grossratswahlen vom Herbst 2012 hatte der Ver-

lag einzelnen Politikern den Abdruck ihrer Kernthesen offeriert – vorausgesetzt, die Kandidaten hätten bereits Anzeigen in den betreffenden Blättern geschaltet, würden dies umgehend tun – oder 550 Franken berappen.

Für den Presserat ist «das Vorgehen des Verlags Effingerhof, die Vorstellung von Kandidierenden für die Aargauer Grossratswahlen 2012 an eine wirtschaftliche Gegenleistung zu knüpfen, (...) nicht nur demokratiepolitisch höchst bedenklich, sondern verstösst auch in stossender, krasser Weise gegen das Prinzip der Trennung von redaktionellen und kommerziellen Inhalten». Er fordert den Verlag Effingerhof und die beiden Redaktionen dringend auf, ihre Praxis bei künftigen Wahlen zu ändern. Und präzisiert: «Wird die Publikation eines Kandidatenporträts an die Schaltung eines Inserats geknüpft, ist dieses Porträt zwingend als ‚Werbung‘, ‚Inserat‘ etc. zu kennzeichnen.» (78/2012)

IV. Anpassung der Richtlinien zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten»

An seiner Plenarsitzung vom 27. September 2012 hat der Presserat beschlossen, verschiedene Richtlinien anzupassen und zu ergänzen.

3.7. Meinungsumfragen: Die modifizierte Richtlinie präzisiert, dass die Ka-

renzfristen für die Veröffentlichung von Meinungsumfragen vor Wahlen und Abstimmungen gegen den Anspruch des Publikums auf Information verstossen.

3.8 und 3.9. Audiatur et altera pars: Schwere Vorwürfe sind präzise zu unterbreiten; Klarstellung, in welchen Fällen eine Anhörung verzichtbar ist.

5.2 und 5.3. Erweiterung der Richtlinie zu den Leserbriefen auf Online-Kommentare.

7.5. Ergänzung der Richtlinie zum «Recht auf Vergessen» mit der Problematik der Online-Medien und elektronischen Archive.

Die revidierten Richtlinien treten per 1. Juli 2013 in Kraft.

V. Kommunikation

Die Jahrespressekonferenz des Presserats fand vor den Sommerferien statt und war der Stellungnahme zur Affäre Hildebrand gewidmet (vgl. dazu weiter oben in diesem Bericht). Wie üblich wurde zudem bei dieser Gelegenheit das Jahrbuch 2012 veröffentlicht.

Um die Lesbarkeit der Stellungnahmen zu verbessern, hat sich der Presserat an seiner Plenarsitzung auf eine standardisierte Form der Zusammenfassungen geeinigt. Die Texte sollen möglichst kurz sein und die berufsethische Fragestellung ins Zentrum rücken. 2012 wurde ein gutes Drittel der Stellungnahmen (28 von 78) von einer solchen Zusammenfassung begleitet.

Bekanntlich sind sämtliche Stellungnahmen des Presserats auf der Website des Presserats veröffentlicht.

Mitglieder des Presserats haben 2012 zwölf Redaktionen besucht. 18 Personen haben an Kammer Sitzungen teilgenommen (Näheres dazu auf www.presserat.ch).

VI. Parlamentarischer Kontakt

Der Schreibende ist von der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats eingeladen worden, die Praxis des Presserats zur Nennung von Nationalitäten in der Kriminalitätsberichterstattung darzulegen. Eine Petition des Jugendparlaments hat das eidgenössische Parlament beauftragt, sich mit dieser Frage zu befassen.

VII. Treffen der AIPCE in Antwerpen

Der Sekretär und der Präsident des Presserats haben am 14. Jahreskongress der AIPCE (Alliance of Independent Press Councils of Europe) teilgenommen. Der Kongress hat einmal mehr Delegationen aus zahlreichen Ländern zusammengeführt, darunter zum ersten Mal solche aus Pakistan, Sri Lanka und Südafrika.

Wie üblich diente ein Teil des Treffens dem Informationsaustausch unter den verschiedenen Presseräten. Diskutiert wurden zudem folgende Themen: Die Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die Veröffentlichung von Opferbildern im Zusammenhang mit dem Carunfall von Siders, die Bilder des toten Gaddafi sowie die Notwendigkeit, dass die Redaktionen ihre Fehler konsequent und sichtbar berichtigen.

Als nächsten Tagungsort hat die AIPCE Tel Aviv bestimmt. Unsere Delegation hat vorgeschlagen, den Kongress 2014 in Genf zu organisieren.

Dominique von Burg
Präsident des Schweizer Presserats

Anhang I: Presseratsstatistik 2012

	Total	Deutsch-Schweiz	Romandie	Ital. Schweiz	Zeitung	Zeitschriften	Radio SRF	TV SRF	Radio Privat	TV Privat	Internet	Agenturen
Am 1.1.2012 hängige Verfahren	28	20	7	1	26	0	0	1	0	0	3	0
Selber aufgegriffene Fälle	1	1	1		1	1						
Neu eingegangene Beschwerden	95	78	12	5	70	15	1	5		1	6	2
Zurückgezogene Beschwerden	14	13	1		9	2		1			2	1
Nichteintreten	20	17	1	2	22	3					2	
Gutgeheissene Beschwerden	9	7	1	1	7	1		1				1
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	24	17	7		11	4		1			4	
Abgewiesene Beschwerden	24	18	6		15	5		1			1	
Allgemeine Stellungnahmen	1	1	1		1	1						
Durch Präsidium erledigte Verfahren	58	52	5	2	44	6	1	2			4	1
Durch Kammern erledigte Verfahren	33	20	12	1	25	4		2			3	1
Durch Plenum erledigte Verfahren	1	1	1		1	1						
Total verabschiedete Stellungnahmen	78	60	16	3	62	9	1	3	0	0	6	1
Total erledigte Beschwerdeverfahren	92	73	17	3	70	11	1	4	0	0	7	2
Per 31.12.2012 hängige Verfahren	32	26	3	3	26	5	0	2	0	1	2	0

Anhang II: Entwicklung der Stellungnahmen des Presserates 2003–2012

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Am 1.1. hängige Verfahren	28	45	27	42	35	38	34	25	30	28
Selber aufgegriffene Fälle	0	0	1	2	0	1	1	1	3	1
Neu eingegangene Beschwerden	103	74	88	79	86	81	74	83	82	95
Zurückgezogene Beschwerden/Vereinigte Verfahren	24	25	23	22	20	20	12	14	15	14
Nichteintreten	10	14	13	22	8	17	19	14	14	20
Gutgeheissene Beschwerden	12	6	12	8	8	8	6	12	14	9
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	18	19	15	14	21	8	17	15	18	24
Abgewiesene Beschwerden	20	28	11	20	26	32	29	21	23	24
Allgemeine Stellungnahmen	2	2	0	0	0	0	1	3	3	1
Durch Präsidium erledigte Verfahren	64	66	49	63	53	56	54	55	52	57
Durch Kammern erledigte Verfahren	19	26	24	23	30	30	30	23	30	33
Durch Plenum erledigte Verfahren	0	0	1	2	0	0	0	1	5	1
Total verabschiedete Stellungnahmen	62	67	51	66	63	66	72	65	72	78
Total erledigte Beschwerdeverfahren	86	92	74	88	83	86	84	79	87	92
Per 31.12. hängige Verfahren	45	27	42	35	38	34	25	30	28	32

Revision der Richtlinien zur «Erklärung»

Das Presseratsplenium hat an seiner Sitzung vom 27. September 2012 mit Wirkung ab dem 1. Juli 2013 die Richtlinien 3.7 (Meinungsumfragen), 3.8 (Anhörung bei schweren Vorwürfen), 5.2 (Leserbriefe) sowie 7.5 («Recht auf Vergessen») revidiert und ergänzt. Die Richtlinien lauten neu:

Richtlinie 3.7

(Meinungsumfragen)

Bei der Veröffentlichung von Meinungsumfragen sollten die Medien dem Publikum immer alle Informationen zugänglich machen, die für das Verständnis der Umfrage nützlich sind: Mindestens Zahl der befragten Personen, Repräsentativität, mögliche Fehlerquote, Erhebungsgebiet, Zeitraum der Befragung, Auftraggeberin/Auftraggeber. Aus dem Text sollten auch die konkreten Fragen inhaltlich korrekt hervorgehen. Eine Karenzfrist für die Veröffentlichung von Meinungsumfragen vor Wahlen und Abstimmungen ist mit der Informationsfreiheit nicht vereinbar.

Richtlinie 3.8

(Anhörung bei schweren Vorwürfen)

Aus dem Fairnessprinzip und dem ethischen Gebot der Anhörung beider Seiten («audiatur et altera pars») leitet sich die Pflicht der Journalistinnen und Journalisten ab, Betroffene vor der Publikation schwerer Vorwürfe anzuhören. Die zur Publikation vorgesehenen schweren

Vorwürfe sind dabei präzise zu benennen. Den von den Vorwürfen Betroffenen muss nicht derselbe Umfang im Bericht zugestanden werden wie der Kritik. Aber ihre Stellungnahme ist im gleichen Medienbericht fair wiederzugeben.

Richtlinie 3.9

(Anhörung; Ausnahmen)

Die Anhörung ist ausnahmsweise verzichtbar:

- bei schweren Vorwürfen, die sich auf öffentlich zugängliche amtliche Quellen (z.B. Gerichtsurteile) stützen.
- wenn ein Vorwurf und die zugehörige Stellungnahme bereits früher öffentlich gemacht worden sind. Zusammen mit dem Vorwurf ist die frühere Stellungnahme wiederzugeben.
- wenn dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.

Richtlinie 5.2

(Leserbriefe und Online-Kommentare)

Die berufsethischen Normen gelten auch für die Veröffentlichung von Leserbriefen und Online-Kommentaren. Der Meinungsfreiheit ist aber gerade auf der Leserbriefseite ein grösstmöglicher Freiraum zuzugestehen, weshalb die Redaktion nur bei offensichtlichen Verletzungen der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» einzugreifen hat.

Briefe von Leserinnen und Lesern sowie Online-Kommentare dürfen redigiert und dem Sinn entsprechend gekürzt werden. Aus Transparenzgründen sollte die Redaktion regelmässig informieren, dass sie sich das Kürzungsrecht vorbehält. Von der Kürzung ausgenommen sind Fälle, in denen ein Autor auf der Veröffentlichung des integralen Textes besteht. Dann ist entweder diesem Wunsch nachzugeben oder die Veröffentlichung abzulehnen.

Richtlinie 5.3
(Zeichnung von Leserbriefen und Online-Kommentaren)

Leserbriefe und Online-Kommentare sind in der Regel mit dem Namen zu zeichnen. Sie werden nur bei begründeten Ausnahmen anonym veröffentlicht, beispielsweise um schützenswerte Interessen (Privatsphäre, Quellenschutz) zu wahren.

Online-Diskussionsforen, welche auf unmittelbare spontane Reaktionen ausgerichtet sind, können ausnahmsweise auf die Identifizierung des Autors verzichten, sofern die Redaktion die Kommentare vorgängig kontrolliert und auch hier sicherstellt, dass sie keine ehrverletzenden oder diskriminierenden Kommentare veröffentlicht.

Richtlinie 7.5
(«Recht auf Vergessen»)

Verurteilte haben ein «Recht auf Vergessen». Dies gilt erst recht bei Einstellung

eines Verfahrens und bei Freispruch. Das «Recht auf Vergessen» gilt aber nicht absolut. In verhältnismässiger Art und Weise dürfen Journalistinnen und Journalisten über frühere Verfahren berichten, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse dies rechtfertigt. Beispielsweise, wenn ein Zusammenhang zwischen früherem Verhalten und aktueller Tätigkeit besteht.

Das «Recht auf Vergessen» gilt auch für Online-Medien und digitale Archive. Redaktionen sollten auf begründetes Gesuch hin prüfen, ob sich eine nachträgliche Anonymisierung oder Aktualisierung eines elektronisch archivierten Medienberichts aufdrängt. Bei Berichtigungen sollten die Redaktionen einen zusätzlichen Vermerk anbringen, anstatt bloss die vorangehende Version zu überschreiben. Lösungsbegehren sind abzulehnen. Zudem sollten Journalisten ihre Quellen bei Internet- und Archivsuchen besonders kritisch überprüfen.

Mit Bild an den Pranger gestellt



Von Max Trossmann,
Vizepräsident des Schweizer Presserats

Dass sich Redaktionen überlegen müssen, ob sie ein Bild publizieren dürfen, ist geläufig. Dass sie auch abzuwägen haben, ob sie das Foto überhaupt schiessen dürfen, vielleicht weniger. Ein Entscheid des Presserats hilft dabei.

Wie stellen Journalisten einen Missetäter möglichst wirkungsvoll an den Pranger? Indem sie ihn nicht nur mit Worten beschreiben, sondern ihn zudem noch zeigen, im Bild. Denn dann kommt die Situation dem aus dem Mittelalter bekannten An-den-Prangerstellen am nächsten: Der Beschuldigte steht vor aller Augen, festgezurrt am Pranger, er kann nicht entfliehen, die Menge starrt ihn an, beschimpft, bespuckt ihn.

Übertragen auf heute und die Medien sieht das dann so aus: Der Missetäter wird fotografiert oder gefilmt und dann dem Publikum auf Papier, online oder im Film bildlich vorgeführt. Wie stark der Betroffene dabei ausgesetzt wird, hängt auch davon ab, ob sein Gesicht ganz zu erkennen ist. Oder ob es eventuell mit einem mehr oder weniger breiten Balken

verdeckt ist respektive ganz oder teilweise verpixelt.

Müssen Betroffene das einfach so hinnehmen? Haben sie kein «Recht am eigenen Bild»? Der Presserat hat hierzu vor Kurzem einen wegweisenden Entscheid gefällt (23/2013). Er rügte «Blick» nicht nur, weil er einen angeblich unsauber geschäftenden Handwerker mit Bild an den Pranger stellte. Sondern der Presserat hielt es schon für berufsethisch verfehlt, dass der Fotograf den Mann heimlich durchs Schaufenster seines Geschäfts aufgenommen hatte.

Presserat betritt Neuland

Der Presserat betritt damit Neuland und klärt eine offene Frage. Denn er hatte sich bisher nicht dazu geäussert, ob das Recht am eigenen Bild bloss vor einer unbewilligten Veröffentlichung schützt, sondern bereits vor der Aufnahme.

Das Gremium stützte sich dabei auf die Richtlinie 7.1 zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten». Dort geht es um die Privatsphäre. Und 7.1 hält dazu zweierlei fest: 1. «Journalisten dürfen im Privatbereich keine Ton-, Bild- oder Videoauf-

nahmen ohne Einwilligung des Betroffenen machen.» 2. «Auch im öffentlichen Bereich ist das Fotografieren oder Filmen von Privatpersonen nur dann ohne Einwilligung der Personen zulässig, wenn sie auf dem Bild nicht herausgehoben werden.» Diese Einschränkungen greifen natürlich nur, wenn der Journalist kein öffentliches Interesse an der Aufnahme oder der Publikation geltend machen kann.

Schutz vor unerwünschter Aufnahme

Sowohl die erste Bestimmung zum Privatbereich wie die zweite zur öffentlichen Sphäre beziehen sich nicht nur aufs Publizieren, sondern bereits auf die Aufnahme. Zu Recht. Denn es geht nicht an, jemandem zum Beispiel vor seiner Haustüre oder seinem Geschäft aufzulauern, ihn gegen seinen Willen zu fotografieren oder zu filmen und die Aufnahme dann, damit der Persönlichkeitsschutz gewahrt sei, beim Veröffentlichen notdürftig mit einem Balken zu versehen.

Schwierig abzugrenzen sind allerdings der geschützte Privatbereich und die öffentliche Sphäre. So auch im vorliegenden Fall, in dem der Handwerker gegen «Blick» Beschwerde einlegte.

Auch Geschäftstätigkeit ist geschützt

Der Persönlichkeitsschutz schliesst auch die Geschäftstätigkeit ein. Daher sind auch Geschäftsräume durchs Hausrecht

geschützt. Folgerichtig braucht sich ein Inhaber nicht in seinem Geschäft fotografieren lassen, ohne dass er einwilligt. Was aber, wenn der Fotograf das Bild durchs Schaufenster schießt? Hier liesse sich durchaus argumentieren, der Fotograf habe ja das Hausrecht nicht verletzt, sei nicht in den Privatbereich eingedrungen. Der Presserat hat aber jüngst mehrfach darauf gepocht, dass Medien nicht alles, was öffentlich wahrnehmbar ist, unbesehen weiterverbreiten dürfen. Das von «Blick» erstellte Personenbild ist vom öffentlichen Grund aus aufgenommen. Das Boulevardblatt hat es zwar nicht unlauter beschafft. Die Aufnahme verletzte aber das Recht am eigenen Bild des Handwerkers, denn sie fokussierte auf ihn und hob ihn heraus. Auch wenn er als Person kaum identifizierbar war.

Während «Blick» dafür, dass er die umstrittenen Geschäftspraktiken des Handwerkers geisselte, öffentliches Interesse geltend machen konnte, fehlte dieses Interesse an der Publikation des Bildes, das diesen an den Pranger stellte. Denn das Bild war auch in keiner Weise geeignet, dessen Geschäftsgebaren zu dokumentieren.

In Übereinstimmung mit Rechtslehre

Der Presserat, der seine Stellungnahmen allein auf den Journalistenkodex abstützt, also medien- und berufsethisch abwägt, befindet sich mit die-

sem Entscheid im Einklang mit der Rechtslehre. Auch diese anerkennt ein Persönlichkeitsrecht am eigenen Bild. Und zwar als Teil der informationellen Selbstbestimmung.

Dieses Recht am eigenen Bild hat zwei Aspekte: Einerseits schützt es uns da-

vor, gegen unseren Willen identifizierend fotografiert oder gefilmt zu werden. Andererseits davor, dass solch ein Bild, besonders als Porträt, gegen unsern Willen veröffentlicht wird.



Von Martin Künzi,
Sekretär des Schweizer Presserats

Dürfen Medien bei aufsehenerregenden Unglücksfällen, Katastrophen und Verbrechen ausnahmsweise Opferbilder veröffentlichen, damit die Öffentlichkeit am Leid der Hinterbliebenen Anteil nehmen kann? Für den Presserat ist dies nur zulässig, wenn die Hinterbliebenen der Publikation ausdrücklich zustimmen. Dies gilt auch dann, wenn Bilder von Todesopfern bei Gedenkveranstaltungen allgemein zugänglich sind. Nur wenn die Angehörigen explizit einwilligen, dürfen Journalisten in ihren Berichten Opfer bildlich herausheben.

Im März 2012 starben bei einem Carunfall im Wallis 28 belgische Staatsangehörige, vor allem Kinder. Medien in Belgien und anderen europäischen Ländern – in der Schweiz namentlich «Blick», «Schweizer Illustrierte» und «L'illustré» – brachten Fotos von Unfallopfern. Dies stiess sowohl in Belgien als auch in der Schweiz auf Kritik und veranlasste den Schweizer Presserat, den Fall von sich aus aufzugreifen.

Belgien, Deutschland, Schweiz beurteilen ähnlich

Die Berichterstattung über den Carunfall von Siders beschäftigte neben dem Schweizer auch den deutschen Presserat und den belgischen Raad voor de journalistiek. Die drei Presseräte gelangten dabei zu ähnlichen Schlüssen. Dies kam auch bei einer Diskussion an der Jahrestagung der Alliance of Independent Press Councils of Europe zum Ausdruck.

Der belgische Presserat weist in einer Richtlinie darauf hin, dass beim Weiterverbreiten von Bildern darauf abzustellen ist, in welchem Kontext diese öffentlich gemacht werden. Aus der Veröffentlichung eines Fotos in einem bestimmten Kontext dürfen Medienschaffende nicht ableiten, dass die abgebildete Person damit einverstanden ist, das Bild in einem ganz anderen Kontext zu veröffentlichen. Fehlt die Einwilligung, dürfen Redaktionen Personenbilder nur dann veröffentlichen, wenn das öffentliche Interesse den Schutz der Privatsphäre überwiegt. Besondere Rücksicht ist bei der Identifikation von Kindern sowie den Opfern von Verbrechen, Katastrophen

und Unglücksfällen sowie ihrer Angehörigen angebracht. Bei schwer verletzten oder getöteten Opfern, die nicht zu den öffentlichen Personen gehören, dürfen keine persönlichen Einzelheiten veröffentlicht werden, solange nicht sichergestellt ist, dass die Angehörigen informiert sind. Vor der Weiterverbreitung von Bildern auf persönlichen Webseiten oder auf einem sozialen Netzwerk ist die Einwilligung einzuholen. Wenn die Angehörigen oder die Opfer eine Veröffentlichung ablehnen, ist dies zu respektieren.

Der Beschwerdeausschuss 1 des deutschen Presserats stellte bei zwei Beschwerden gegen «Bild» und den «Berliner Kurier» darauf ab, dass an der Berichterstattung über den Unfall und die Trauerfeiern ein öffentliches Interesse bestanden habe. Bei «Bild», das in einer Bildergalerie 15 Fotos der 22 verstorbenen Kinder zeigte, ging der deutsche Presserat davon aus, dass die Eltern damit einverstanden waren, die in einem Trauerraum ausgestellten Bilder zu publizieren – was allerdings im Nachhinein mit guten Gründen in Zweifel gezogen wurde. Hingegen verurteilte der Rat die Veröffentlichung privater Bilder der Verstorbenen von einer Website, die ohne Einwilligung der Eltern erfolgte.

Unterschiedliche Kategorien von Bildern

In seiner eigenen Stellungnahme 73/2012 unterscheidet der Schweizer Presserat drei Kategorien von Bildern:

- Als unproblematisch erachtet er die Veröffentlichung von Bildern, die von den Familien einzelner Unfallopfer explizit zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Aus der Zustimmung einzelner Familien zu einer Publikation kann allerdings nicht geschlossen werden, diese gelte mutmasslich für alle Betroffenen.
- Bilder von Unfallopfern, auch wenn sie beispielsweise in einem Gedenkraum oder an einer Trauerfeier öffentlich zugänglich sind, dürfen von den Medien nicht unbesehen weiterverbreitet werden. Zwar darf im Rahmen des öffentlichen Interesses über eine Trauerfeier berichtet werden. Und es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn Medien eine Gesamtsicht mit Bildern mehrerer Opfer veröffentlichen. Berufsethisch ist es aber nicht zulässig, einzelne Opferbilder ohne explizite Zustimmung der Angehörigen herauszuheben.
- Ebenso wenig geht es an, Bilder aus einem öffentlich zugänglichen Blog über ein Skilager ohne Einwilligung der Betroffenen oder der hinterbliebenen Angehörigen in einem anderen Kontext medial weiterzuverbreiten.

Opfer trotz Anteilnahme schützen

Der Presserat hat dafür Verständnis, dass die Öffentlichkeit bei aufsehenerregenden Unfällen und Katastrophen an der Trauer der Betroffenen Anteil nimmt. Dies darf aber nicht dazu führen, dass dabei der Schutz der Opfer auf der Strecke bleibt.

Zusammensetzung des Schweizer Presserats 2013

Präsident



Dominique von Burg

Carouge, ancien rédacteur
de la «Tribune de Genève»

Vizepräsidenten/innen



Francesca Snider

Locarno, Avvocato e notaio



Max Trossmann

Adliswil, Historiker und Publizist

Publikumsvertreter/innen



Annik Dubied

Professeure associée Département de
Sociologie Uni Genève



Dr. phil. I Michael Herzka

Zürich, Studienleiter
Nonprofit-Management, ZHAW



Dr. iur. Peter Liatowitsch

Basel, Rechtsanwalt,
Notar und Mediator



Dr. phil. Markus Locher

Basel, Mittelschullehrer



Anne Seydoux

Delémont, Conseillère aux Etats

Journalisten/innen



Marianne Biber

Berne, Agence Télégraphique Suisse



Michel Bühler

Orbe, Journaliste libre



Pascal Fleury

Ependes, «La Liberté»



Jan Grübler

Zürich, Radio SRF



Matthias Halbeis

Zürich, «SonntagsZeitung»



Pia Horlacher

Zürich, «NZZ am Sonntag»

Journalisten/innen



Klaus Lange

Zürich, Newsroom «Blick»



Francesca Luvini

Lugano, Radiotelevisione Svizzera



Sonja Schmidmeister

Rüschlikon, Radio SRF



Franca Siegfried

Zürich, «Blick»-Gruppe



David Spinnler

Ftan, Radiotelevision
Svizra Rumantscha RTR



Françoise Weilhammer

Genève, Radio Télévision Suisse

Sekretariat



Michel Zendali

Lausanne, Radio Télévision Suisse



Dr. Martin Künzi

Interlaken, Fürsprecher

Bezugsquelle

Jahrheft / Schweizer Presserat ISSN 1664-6347

Schweizer Presserat

Sekretariat

Conseil suisse de la presse

Secrétariat

Consiglio svizzero della stampa

Segretariato

Postfach/Case 201, 3800 Interlaken

Telefon/Téléphone/Telefono: 033 823 12 62

Telefax/Téléfax/Telefax: 033 823 11 18

Website: www.presserat.ch; E-Mail: info@presserat.ch

Korrektorat: Max Trossmann

Layout: Domino Werbeagentur, Interlaken

Druck: Balmer Druck, Interlaken

